

Gemeinde Kallern
Wasserreglement

Kanton Aargau

Gemeinde Kallern



Die Einwohnergemeinde Kallern erlässt gestützt auf kantonale und eidgenössische Gesetzgebungen¹ folgendes

Wasserreglement

¹ - Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007,
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, § 20 Abs. 2 lit. i
- Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993, § 157 Abs. 3.

Inhaltsübersicht

	Seitenzahl
I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck und Geltungsbereich 5
§ 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde 5
§ 3	Umfang der Versorgung 5
II.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
§ 4	Generelles Wasserversorgungsprojekt 5
§ 5	Leitungsnetz, Definition 6
§ 6	Erstellung 6
§ 7	Hydrantenanlagen 6
§ 8	Betätigung von Hydranten und Schiebern 7
§ 9	Beanspruchung von Privatgrund 7
III.	Hausanschlussleitung
§ 10	Definition 7
§ 11	Erstellung 7
§ 12	Ausführung 7
§ 13	Technische Bedingungen 8
§ 14	Erwerb, Durchleitung 8
§ 15	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung 8
§ 16	Unterhalt 8
§ 17	Stilllegung 8
IV.	Hausinstallationen
§ 18	Erstellung 9
§ 19	Abnahme 9
§ 20	Kontrolle 9
§ 21	Technische Vorschriften 9
§ 22	Unterhalt 9
§ 23	Wasserbehandlungsanlagen 10
§ 24	Frostgefahr 10

Gemeinde Kallern
Wasserreglement

V. Wasserabgabe

§ 25	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
§ 26	Einschränkung der Wasserabgabe	10
§ 27	Anschlussgesuch	11
§ 28	Haftung des Wasserbezügers	11
§ 29	Meldepflicht	11
§ 30	Wasserableitungsverbot	11
§ 31	Unberechtigter Wasserbezug	11
§ 32	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	12
§ 33	Kündigung des Wasserbezuges	12
§ 34	Abnahmepflicht	12
§ 35	Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
§ 36	Abnorme Spitzenbezüge	12

VI. Wasserzähler

§ 37	Einbau	13
§ 38	Haftung	13
§ 39	Standort	13
§ 40	Technische Vorschriften	13
§ 41	Messung	13
§ 42	Störungen	14
§ 43	Mehrere Wasserzähler	14

VII. Finanzierung

§ 44	Eigenwirtschaftlichkeit	14
§ 45	Betriebsfremde Leistungen	14
§ 46	Bemessung der Gebühren	15
§ 47	Kostentragung, Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	15
§ 48	Erschliessungsbeiträge	15
§ 49	Kostentragung	15
§ 50	Festsetzung Gebühren	15
§ 51	Anschlussgebühren	16
§ 52	Benützungsgebühren (Wasserzins)	16
§ 53	Abgeltung von Sonderleistungen	16
§ 54	Fälligkeiten	16
§ 55	Betreibung	17
§ 56	Gebührenpflichtige Schuldner	17

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 57	Zuwiderhandlungen	17
§ 58	Einsprachen	17
§ 59	Inkrafttreten	18
§ 60	Übergangsbestimmungen	18
§ 61	Revision	18

IX. Anhänge

Nr. 1	Tarifreglement zum Wasserreglement	
-------	------------------------------------	--

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Zweck und
Geltungsbereich**

¹Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

**Zuständigkeit
und Aufgaben
der Gemeinde**

¹Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

²Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

§ 3

**Umfang der
Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 4

**Generelles
Wasser-
versorgungs-
projekt**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<i>Leitungsnetz, Definition</i>	<p>§ 5</p> <p>¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>³Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
<i>Erstellung</i>	<p>§ 6</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>
<i>Hydranten- anlagen</i>	<p>§ 7</p> <p>¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>²Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>³Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>

§ 8
Betätigung von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 9
Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitung

§ 10
Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

§ 11
Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

§ 12
Ausführung ¹Der Grundeigentümer muss die Hausanschlussleitung durch eine Fachperson ausführen lassen.
²Der Hausanschluss muss nach Ausführung zwingend durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten kontrolliert werden.

<i>Technische Bedingungen</i>	§ 13 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
<i>Erwerb, Durchleitungsrechte</i>	§ 14 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
<i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i>	§ 15 Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.
<i>Unterhalt</i>	§ 16 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
<i>Stilllegung</i>	§ 17 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

§ 18

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

§ 19

Abnahme

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 20

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 21

*Technische
Vorschriften*

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

§ 22

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

§ 23

*Wasserbe-
handlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

§ 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. Wasserabgabe

§ 25

*Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung*

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

§ 26

*Einschränkung
der
Wasserabgabe*

¹Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

²Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Anschluss- gesuch	<p>§27</p> <p>¹Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p> <p>³Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen/ökonomischen Bauten wird eine reduzierte Anschlussgebühr verrechnet.²</p>
Haftung des Wasserbezügers	<p>§ 28</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>
Meldepflicht	<p>§ 29</p> <p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>
Wasserableitungs- verbot	<p>§ 30</p> <p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>§ 31</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>

² Gemäss Beschluss der GdV vom 22.11.2013 / Rückwirkend per 01.01.2013.

§ 32	
<i>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</i>	Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
§ 33	
<i>Kündigung des Wasserbezuges</i>	Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
§ 34	
<i>Abnahmepflicht</i>	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
§ 35	
<i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i>	Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
§ 36	
<i>Abnorme Spitzenbezüge</i>	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. Wasserzähler

§ 37

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

§ 38

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 39

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

§ 40

**Technische
Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erteilung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 41

Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 42

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

§ 43

**Mehrere
Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

§ 44

**Eigenwirt-
schaftlichkeit**

¹Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

²Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen - sonstige Zahlungen Dritter

§ 45

**Betriebsfremde
Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Gemeinde Kallern
Wasserreglement

<i>Bemessung der Gebühren</i>	<p>§ 46</p> <p>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.</p>
<i>Kostentragung, Hauptleitungen und Versorgungs- leitungen</i>	<p>§ 47</p> <p>Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>
<i>Erschliessungs- beiträge</i>	<p>§ 48</p> <p>Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.</p>
<i>Kostentragung</i>	<p>§ 49</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p>
<i>Festsetzung Gebühren</i>	<p>§ 50</p> <p>¹Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im separaten Tarifreglement (Anhang 1) zum Wasserversorgungsreglement geregelt.</p> <p>²Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.</p>

- § 51**
- Anschlussgebühren* ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.
- ²Die Bemessung der Anschlussgebühr wird im Tarifreglement festgesetzt.
- § 52**
- Benützungsgebühren (Wasserzins)* ¹Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- ²Die Berechnung der Gebühren ist im Tarifreglement geregelt.
- § 53**
- Abgeltung von Sonderleistungen* Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Tarifreglement zu regeln.
- § 54**
- Fälligkeiten* ¹Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.
- ²Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden pro Semester (Winter- und Sommerhalbjahr) durch die Wasserversorgung bezogen.
- ³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

§ 55

Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperrung verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

§ 56

Gebührenpflichtige Schuldner

¹Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftsgewerbes, noch ausstehenden Gebühren.

²Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 57

Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 58

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Gemeinde Kallern
Wasserreglement

§ 59

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt per 01. April 2011 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 29. März 1974 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 61

*Übergangs-
bestimmungen*

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 62

Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **26. November 2010**

**GEMEINDERAT KALLERN
FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**



Claudia Hoffmann-Burkart, Gemeindeammann



Cécile Banz, Gemeindeschreiberin